

Bestimmungen des Universitätsrats über die Wahl der Mitglieder des Rektorates der Technischen Universität Graz (Wahlordnung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Ausschreibung der Funktion der Rektorin/des Rektors
- § 2 Findungskommission und Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten
- § 3 Vorschlag an den Universitätsrat
- § 4 Wahl der Rektorin/des Rektors durch den Universitätsrat
- § 5 Wahl der Vizerektorinnen/Vizerektoren
- § 6 Frauenförderung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Ausschreibung der Funktion der Rektorin/des Rektors

- (1) Wenn die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse an der Wiederwahl bekannt gibt, so kann die Wiederwahl ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit zustimmen (§ 23b UG).
- (2) Der Universitätsrat hat die Funktion der Rektorin/des Rektors nach Zustimmung des Senates spätestens 8 Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion öffentlich auszuschreiben (§ 21 Abs. 1 Z.2 UG, § 23 Abs. 2 UG, §25 Abs. 1 Z.5 UG). Dabei sind die Mitwirkungsrechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 42 Abs.6 UG zu beachten. Der Universitätsrat hat den Senat über die geplante Übermittlung des Ausschreibungstextes rechtzeitig im Voraus zu informieren, um die geschäftsordnungskonforme Einberufung einer Senatssitzung und Erteilung der Zustimmung innerhalb von 2 Wochen ab Vorlage durch den Universitätsrat zu ermöglichen.
- (3) Die Ausschreibung hat die im § 23 Abs. 2 UG vorgesehenen Qualifikationen und Erfordernisse zu enthalten; daneben können auch weitere Qualifikationen und Erfordernisse aufgenommen werden. Von den Bewerberinnen und Bewerbern muss jedenfalls ein Konzept für die weitere Entwicklung der TU Graz in den nächsten 4 Jahren vorgelegt werden.
- (4) Die Ausschreibung ist jedenfalls im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Die Ausschreibungsfrist hat wenigstens sechs Wochen ab der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz zu betragen. Der Universitätsrat kann beschließen, dass die Ausschreibung auch in weiteren Medien zu veröffentlichen ist.
- (5) Sofern nicht ausreichend viele oder ausreichend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, kann der Universitätsrat beschließen, eine neuerliche Ausschreibung durchzuführen. Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß.

§ 2 Findungskommission und Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist unverzüglich nach der Ausschreibung eine Findungskommission einzurichten (§ 23a UG). Der Findungskommission gehören die oder der Vorsitzende des Universitätsrats und die oder der Vorsitzende des Senates an. Die Findungskommission entscheidet einstimmig.
- (2) Die Findungskommission überprüft die eingelangten Bewerbungen und ist auch berechtigt, aktiv nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Funktion der Rektorin oder des Rektors zu suchen.
- (3) Die Findungskommission stellt alle Bewerbungsunterlagen sowie die Information zu Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, dem Senat und dem Universitätsrat zur Einsichtnahme zur Verfügung. Der Senat und der Universitätsrat können der Findungskommission Vorschläge übermitteln, welche Kandidatinnen und Kandidaten jedenfalls zu einem Hearing eingeladen werden sollten.
- (4) Die Findungskommission beschließt, welche Kandidatinnen und Kandidaten zum Hearing eingeladen werden. Zum öffentlichen Teil des Hearings sind alle Universitätsangehörigen sowie die Mitglieder des Universitätsrats einzuladen. Zum anschließenden nichtöffentlichen Teil des Hearings sind nur die Mitglieder des Senats, des Universitätsrats und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen einzuladen.
- (5) Die Findungskommission erstellt längstens 4 Monate ab der Ausschreibung einen Vorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat, welcher die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat; die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufzunehmen. Bewirbt sich die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor um die ausgeschriebene Funktion, so ist sie oder er jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission aufzunehmen (§ 23b Abs. 2 UG).
- (6) Der Vorschlag kann eine Reihung der vorgeschlagenen Personen vorsehen. Für den Fall, dass auch trotz einer neuerlichen Ausschreibung gemäß § 1 Abs. 5 nicht ausreichend viele oder offensichtlich nicht ausreichend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, kann der Vorschlag auch weniger als drei Personen umfassen.
- (7) Bei der Erstellung des Vorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten. Der Vorschlag ist sachlich zu begründen und unverzüglich dem Senat zu übermitteln. Dabei sind die Mitwirkungsrechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 42 Abs.8b UG zu berücksichtigen.
- (8) Der von der Findungskommission erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend (§23a Abs. 3 UG).
- (9) Ist die Findungskommission im Sinne des Abs. 5 säumig, hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen die Ersatzvornahme vorzunehmen. Der vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend.

§ 3 Vorschlag an den Universitätsrat

- (1) Der Senat hat auf Grundlage des von der Findungskommission erstellten Dreivorschlages, der Hearings und allfälliger weiterer Methoden der Personalauswahl einen Vorschlag für die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors an den Universitätsrat innerhalb von längstens vier Wochen ab Vorlage des Vorschlages durch die Findungskommission zu erstatten (§ 25 Abs. 1 Z. 5a UG 2002). Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen. Bei der Erstellung des Dreivorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und die Mitwirkungsrechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 42 Abs.8b UG zu berücksichtigen.
- (2) Der Vorschlag hat drei Personen zu umfassen und kann eine Reihung der vorgeschlagenen Personen vorsehen. Für den Fall, dass auch trotz einer neuerlichen Ausschreibung gemäß § 1 Abs. 5 nicht ausreichend viele oder offensichtlich nicht ausreichend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, kann der Vorschlag auch weniger als drei Personen umfassen.

§ 4 Wahl der Rektorin bzw. des Rektors durch den Universitätsrat

- (1) Der Universitätsrat hat aus dem Vorschlag des Senates die Rektorin bzw. den Rektor innerhalb von 4 Wochen ab Vorlage des Vorschlages zu wählen (§ 21 Abs.1 Z 4. UG). Dabei steht es dem Universitätsrat zu, weitere Methoden der Personalauswahl heranzuziehen.
- (2) Die Wahlleitung obliegt dem bzw. der Vorsitzenden des Universitätsrates, die bzw. der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl Sorge zu tragen sowie ein Wahlprotokoll zu führen hat.
- (3) Die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors ist aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts unter Verwendung eigener Stimmzettel durchzuführen. Der Stimmzettel hat die Wahl zu bezeichnen und die Namen der vorgeschlagenen Personen zu enthalten. Allfällige bei der Wahl abgegebene ungültige Stimmen zählen dabei als nicht abgegeben.
- (4) Zur Rektorin bzw. zum Rektor gewählt ist jene Person aus dem Vorschlag des Senates, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, wobei in jedem Fall mindestens drei Stimmen für die Wahl einer Person erforderlich sind.
- (5) Erlangt im ersten Wahlgang keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit gemäß Abs. 4, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen mit den zwei höchsten Stimmenzahlen des vorangegangenen Wahlgangs. Ergibt sich aufgrund des ersten Wahlganges (Stimmgleichheit der Stimmenschwächeren) die Notwendigkeit, zwischen drei Bewerberinnen bzw. Bewerbern eine Stichwahl durchzuführen, so ist zuerst eine Entscheidung zwischen den stimmenschwächeren Bewerberinnen bzw. Bewerbern herbeizuführen. Ergibt die Stichwahl zwischen diesen kein Ergebnis, so entscheidet das Los, wer in die finale Stichwahl aufsteigt. Führt auch die finale Stichwahl zu keinem

Ergebnis, so entscheidet das Los, das von der bzw. dem Vorsitzenden des Universitätsrates zu ziehen ist.

- (6) Besteht der Vorschlag des Senats auf Grundlage von § 3 Abs. 2 aus nur einer Person, kann der Universitätsrat nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Senates auf Grundlage einer sachlichen Begründung einen neuen Vorschlag verlangen. Andernfalls wählt er mit eigenem Stimmzettel, auf dem die betreffende Person mit „JA“ oder „NEIN“ anzukreuzen ist. Erreicht die vorgeschlagene Person nicht die einfache Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen, gilt die Wahl als abgelehnt.
- (7) Besteht der Vorschlag des Senats auf Grundlage von § 3 Abs. 2 aus nur zwei Personen, kann der Universitätsrat nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Senates auf Grundlage einer sachlichen Begründung einen neuen Vorschlag verlangen. Andernfalls wählt er entsprechend den Abs. 4 und 5.
- (8) Erfolgt bei einem Vorschlag des Senates von weniger als drei Personen und dem Wunsche des Universitätsrates nach einem Vorschlag mit drei Personen keine Einigung, hat eine weitere Neuausschreibung zu erfolgen.
- (9) Wird bei den Verhandlungen über den Arbeitsvertrag mit der gewählten Rektorin bzw. dem gewählten Rektor keine Einigung erzielt, hat der Universitätsrat aus den verbleibenden Personen einen Rektor nach den obigen Bestimmungen zu wählen. Ist keine weitere Person des Vorschlags mehr verfügbar, so ist die Wahl der Funktion der Rektorin bzw. des Rektors neu auszuschreiben.
- (10) Das Ergebnis der Wahl ist der gewählten Person sowie dem Vorsitzenden des Senates von der bzw. dem Vorsitzenden des Universitätsrates unverzüglich mitzuteilen und im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz zu verlautbaren.

§ 5 Wahl der Vizerektorinnen/Vizektoren

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor hat unverzüglich nach ihrer bzw. seiner Wahl die Zahl der Vizerektorinnen bzw. Vizektoren und deren Beschäftigungsausmaß festzulegen und dem Senat zur Stellungnahme zu übermitteln (§ 23 Abs.1 Z. 2 und § 24 UG).
- (2) Die Vizerektorinnen und Vizektoren sind vom Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Stellungnahme des Senates zu wählen (§§ 21 Abs.1 Z. 5 und 25 Abs.1 Z. 6 UG).
- (3) Der Universitätsrat hat die Wahlen der einzelnen Vizerektorinnen bzw. Vizektoren gesondert durchzuführen. Die Bestimmungen des § 4 gelten sinngemäß.
- (4) Das Ergebnis der einzelnen Wahlen ist den gewählten Personen sowie dem Vorsitzenden des Senates von der bzw. dem Vorsitzenden des Universitätsrates unverzüglich mitzuteilen und im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz zu verlautbaren.

§ 6 Frauenförderung

Sowohl die Rektorin oder der Rektor als auch der Universitätsrat hat beim Vorschlag für bzw. bei der Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren § 11 Abs.2 Z3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dem Rektorat haben daher mindestens 40 vH Frauen anzugehören. Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben (§ 22 Abs.3a UG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Rektorates der TU Graz (Wahlordnung) treten am Tag ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz in Kraft.